

# Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF  
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220  
<http://www.lanzendorf.at> e-mail: [gemeinde@lanzendorf.at](mailto:gemeinde@lanzendorf.at),  
UID Nr: ATU162522908

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des  
**Gemeinderates**

**am 2.7.2019**

im Gemeindeamt Lanzendorf  
Obere Hauptstraße 38  
2326 Lanzendorf

Die Einladung erfolgte am  
16.4.2019  
mittels Kurrende und mail

Beginn: 19.02 Uhr  
19.53 Uhr bis 20.17 Uhr nicht öffentliche Sitzung

Ende: 19.52 Uhr

### **Anwesend waren:**

- |                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Bürgermeisterin                  | Silvia Krispel                  |
| 2. Vizebürgermeister                | Joachim Werdenich KR            |
| 3. GGR Eveline Schraml              | 4. GGR Christa Forster          |
| 5. GGR AR Heinz Blocher             | 6. GRR Mag. Georg Foidl         |
| 7. GR Mag. Michael Komarek          | 8. GR Christian Fetter          |
| 9. GR Markus Schmeidl               | 10. GR Nicole Puzsar            |
| 11. GR Beatrix Huna                 | 12. GR DI (FH) Stephanie Köcher |
| 13. GR Claudia Kotasek              | 14. GR Josef Schiefer           |
| 15. GR. Ing. Anneliese Kerschbaumer | 16. GR Artur Vrba               |
| 17. GR Stefan Lang                  |                                 |

### **Anwesend waren außerdem:**

1. Karl Köllnhöfer
2. Peter Indrich
3. Ing. Michael Köhler
4. Michael Reisinger

### **Entschuldigt abwesend waren:**

1. GR Daniel Thaller
2. GR Ing. Peter Preßlaber

### **Nicht entschuldigt abwesend:**

### **Vorsitzende:**

Bürgermeisterin  
Silvia Krispel

**Die Sitzung war öffentlich.**  
**Die Sitzung war beschlussfähig.**

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 23.4.2019
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 12.6.2019
3. Nachtrag zum Übereinkommen zur Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 er ÖBB Strecke Wien – Nickelsdorf mit der Landesstraße B 11, Straßen-km 3,878 mittels Unterführung.
4. Verlängerung – Abänderung Bausperre – Grundstücksgemeinschaft Meixner
5. Malwerkstatt
  - a.. Unterstützung Ausflug 28.5.2019 ins Obere Belvedere
  - b.. Material Malschule
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2019
7. Reinigung Spielplatzsand Freizeitanlage
8. Auftragsvergabe Sanierung Güterwege
  - a.. Hermann Mayer GmbH – Oberfläche
  - b.. Colas – selektive bitumöse Verarbeitung, anschließend einfache Oberfläche
9. Wochenmarkt
  - a.. Marktstandverordnung
  - b.. Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren
10. Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf von Medaillen Kett-Car Rennen
11. Verbreiterung Güterweg
12. Pfadfindergruppe Maria Lanzendorf-Lanzendorf Subvention für Sommerlager
13. Bericht der Bürgermeisterin

### **Nicht öffentliche Sitzung**

14. Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 23.4.2019 – nicht öffentlicher Teil
15. Personalangelegenheiten
16. Vergabe gemeindeeigene Wohnung Untere Hauptstraße 25-27, Stiege 2, Tür 5

### **Verlauf der Sitzung:**

Bürgermeisterin Krispel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden. Die Einladung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen

rechtzeitig zugestellt und die erfolgte Zustellung von allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen bestätigt.

Entschuldigt abwesend sind die Mitglieder des Gemeinderates:

GR Daniel Thaller und Ing. Peter Preßlauer.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Krispel gibt die Tagesordnungspunkte bekannt, welche ohne Einwand von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen werden.

Abschließend berichtet Bürgermeisterin Krispel, dass die Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.6.2019 einer Anhörung, Vorberatung und Antragstellung unterzogen wurden.

### **Punkt 1:**

#### **Antrag:**

GR Puzsar stellt den Antrag, das verfasste Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.4.2019 zu genehmigen.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 2**

Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass am 12.6.2019 eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat.

GR Fetter berichtet über das Ergebnis dieser Gebarungsprüfung.

Aus dem Protokoll vom 13.3.2019 ist noch ausständig die Übersicht der Stundenaufwendungen für das Müllsammelzentrum bezüglich deren Kostendeckung (AWS).

Zu Punkt 1:

Es sollten einheitliche Visitenkarten für alle Gesch. Gemeinderäte und Mitarbeiter – soweit notwendig – beauftragt werden.

Aus Rechnung ersichtlich: 50 Stk. Visitenkarten kosten € 54,--; daher sollte eine Sammelbestellung aller Visitenkarten vorgenommen werden.

Belege wurden bis Beleg Nummer 2011 kontrolliert.

Zu Punkt 2:

Kundenr. 835/2 mit € 638,89 ist insolvent, wurde eingereicht.

Kundenr. 575/1 mit € 358,65; mehrmalige Mahnung.

Zu Punkt 5:

Abrechnung der beiden Wohnhausanlagen:

	Wohnhaus Untere Hauptstraße 78	Wohnhaus Untere Hauptstraße 25-27
Gesamtfläche	960 m <sup>2</sup>	1943 m <sup>2</sup>
Vorschreibung	41.381,--	71.759,--
Betriebskosten	12.862,--	31.220,--
Hauptmietzins	17.899,--	34.532,--
Hauptverwaltung NH	1.189,--	3.464,--
Hausbetreuung	1.689,--	10.061,--
Ausgaben f. Instandhaltung	15.330,--	66.091,--
Leerstand	-	1.895,--
Zusammenfassung		
Aufwand BK	12.862,--	31.220,--
Ausgaben MHZ	15.330,--	66.091,--
Leerstand	-	18.095,--
Gesamt	28.192,--	99.207,--
Rücklagen 2018	65.548,--	2.798,--
Saldo		
BK HMZ	7.511,--	29.690,--
HMZ Abrechnung gegenüber Gemeinde	+7.693,--	-30.009,--

Punkt 7: Wird auf nächste Sitzung verschoben.

Punkt 8: Finanzielle Aufwendungen Freiw. Feuerwehr  
Sachaufwendungen € 29.615,-- zuzüglich Bewirtungen € 3.210,--

Betreffend Öffnungszeiten Müllsammelplatz wurde angemerkt, dass eine interne Berechnung erfolgte.

Die Änderung bei den Öffnungszeiten betraf den zweiten Samstag in den Monaten April bis Oktober 2019.

Dies sind 7 x 3 Std. zusätzliche Öffnungszeiten

für zwei Bedienstete, dies wären 126 Std. aufgerundet

130 Std. a' € 17,25 inkl. 50 % Zuschlag = € 2.242,50 + 26,06 % DGB = € 584,40

Dies wären € 2.826,90 – Höchstaufwand – Höchster Stundenlohn, zuzüglich 4 Std.

Sollüberschuss 2018 – Müllbeseitigung € 2.883,94, hiezu kommt noch Erhöhung des Beitrages des Abfallwirtschaftsverband, dies sind € 528,--/2019.

Die Erhöhung der Öffnungszeiten wurde lt. AWS deshalb notwendig, da sich die Einwohnerzahl erhöhte.

Durch die Kooperation mit Maria Lanzendorf hat sich der zweite Samstag, wie auch in Maria Lanzendorf angeboten. Dies war auch Wunsch des AWS.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Es wird vereinbart trotzdem mit dem

AWS Kontakt aufzunehmen. Ansuchen um Gewährung eines weiteren Zuschusses.

**Antrag 3:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über den abgeänderten Nachtrag zum Übereinkommen zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 der ÖBB Strecke Wien – Nickelsdorf mit der Landesstraße B 11, Straßen-km 3,878 mittels Unterführung.

Der Text der Vereinbarung wurde von den beiden Vertragspartnern ÖBB bzw. Land NÖ. abgeändert.

Der Inhalt ist lt. Vertretern der ÖBB unverändert, er wurde nur in eine neue Form gebracht.

**Antrag:**

Vizebürgermeister Werdenich stellt den Antrag, nachstehend angeführten Nachtrag zum Übereinkommen zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 der ÖBB Strecke Wien – Nickelsdorf mit der Landesstraße B 11, Straßen-km 3,878 mittels Unterführung zu genehmigen.

**Debatten:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

- 1) dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, Abteilung Landestraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz "Land NÖ" genannt,
- 2) der Gemeinde Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf, im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt,
- 3) der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, 1020 Wien, Praterstern 3, im Folgenden kurz "ÖBB Infrastruktur AG" genannt.

wie folgt:

### Präambel

Auf der ÖBB Strecke Wien – Nickelsdorf (Ostbahn), beabsichtigen das Land NÖ, die Gemeinde und die ÖBB Infrastruktur AG gemeinsam die Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 mit der Landesstraße B 11, Straßen-km 3,979.

Zur Auflassung der EK im Bahn-km 9,733 mit der Landesstraße B 11 soll eine Unterführung der hierfür auf rund 325m neu zu verlegenden B 11 unter der ÖBB Strecke in Bahn-km 9,740 (neu) errichtet werden. Über die Einreichplanung der erforderlichen Leistungen liegt ein Planungsübereinkommen vom 11.08.2015 vor.

1.

### VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Ausschreibungs- und Ausführungsplanung, der Vergabe, Baudurchführung und der Kostentragung der Eisenbahnkreuzungsauffassung sowie die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse, der Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung und Betreuung der neu geschaffenen Anlagen.

Hierzu zählt insbesondere die Errichtung der neuen Unterführung (beinhaltend Bahnbrücke, Weiße Wanne und eine Straßenbrücke) im Bahn-km 9,740 als Ersatz für die Eisenbahnkreuzung (EK) in Bahn-km 9,733 (B 11) inklusive der Herstellung der Straßen samt den dazugehörigen Nebenanlagen. Das Vorhaben bedingt weiters den Umbau der bestehenden provisorischen Park&Ride Anlage bei der Haltestelle Lanzendorf.

Gegenstand des Übereinkommens ist weiters die Regelung der Grundbereitstellung, der Baustellenabwicklung und der Information der betroffenen Anrainer und Grundeigentümer.

Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens ist das beiliegende Einreichprojekt, erstellt durch das Büro Tecton Consult, 1060 Wien, Barnabiten-gasse 8, Stand 01/2017 (Lagepläne, Längenschnitte, Grundeinlöseplan, Erhaltungs- und Eigentumsgrenzenplan und charakteristische Querschnitte als Beilage 1).

Das Land NÖ und die Gemeinde erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 (B 11, Str.km 3,979) der ÖBB-Strecke Wien – Nickelsdorf (Ostbahn).

Die Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 (B 11) wird zugleich mit Auflassung des Personentunnels in der Haltestelle Lanzendorf-Rannersdorf mit Beginn der Baumaßnahmen für die Errichtung der neuen Bahnunterführung im Bahn-km 9,740 der ÖBB-Strecke Wien – Nickelsdorf (Ostbahn)

aufgelassen und abgetragen. Der provisorische Übergangssteg in Bahn-km 9,623 wird zur selben Zeit für den Personenverkehr freigegeben.

#### Definitionen:

**Bauvorhaben** im Sinne dieses Übereinkommens umfasst die Auflassung und den Abtrag der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung der B 11 in Bahn-km 9,733, die Errichtung der Bahnunterführung im Bahn-km 9,740 sowie die Herstellung der Landesstraße im Verlauf der B 11, die auf einer Länge von rund 325m neu zu verlegen ist.

Weiters sind die dazugehörigen Nebenanlagen, die Herstellung von Gemeindestraßen (Karl-Strycek Strasse und Eichenstrasse), einer Straßenbrücke über die B 11 (Eichenstrasse), einer provisorischen Park&Ride Anlage und Objektszufahrten und die Umlegung und Adaptierung von vorhandenen Einbauten samt dazugehörenden Nebenanlagen Teil des Bauvorhabens.

**Nebenanlagen** (nicht im Sinne des NÖ Straßengesetzes 1999) im Sinne dieses Übereinkommens sind die Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen, Verkehrszeichen, Geh- und Radwege, Geländer, Zäune, Einfriedungen, Absturzsicherungen, Stützmauern, Parkplätze, Wendeplätze, Bushaltestellen, Abstellflächen, Bodenmarkierungen, Straßenbeleuchtungen, Straßenentwässerungen (Kanäle, Schächte, Pumpwerk, Druckleitung, Sickerbecken, Mulden, udgl.), elektronische Störmelder, Bepflanzungen, Böschungen, Dämme, Grundstückszugänge und Grundstückszufahrten u.dgl.

## 2.

### GRUNDFLÄCHEN

Sämtliche für das Vorhaben erforderliche Grundflächen sind dem Grundeinlöseplan aus der Beilage 1, zu entnehmen.

#### 2.1

Die für die Realisierung des Bauvorhabens dauerhaft benötigten Grundflächen gemäß Beilage 1, die sich im Eigentum der Gemeinde und des Landes NÖ befinden, werden unentgeltlich an die ÖBB Infrastruktur AG übereignet.

#### 2.2

Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen gemäß Beilage 1, die sich im Eigentum der ÖBB Infrastruktur AG befinden, werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die ÖBB Infrastruktur AG verpflichtet sich, die benötigten Grundflächen für das Versickerungsbecken an das Land NÖ kostenlos abzutreten.

Das Land NÖ verpflichtet sich im Zuge dieses Bauvorhabens eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der kostenlosen Bahngrundbenützung im Bereich der neuen Bahnunterführung (Bahnbrücke) in Bahn-km 9,740 (B 11) mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH abzuschließen. Die daraus entstehenden Kosten der Vertragserstellung übernimmt das Land NÖ.

#### 2.3

Die Kosten, die aus dem Erwerb oder der Benützung der für die Realisierung des Bauvorhabens (Bahn-km 9,740 – B 11) erforderlichen Fremdgrundflächen entstehen, trägt die Gemeinde. Zu diesen Kosten zählen sowohl die Kosten für den Erwerb und die Benützung der Fremdgrundflächen, als auch die Kosten der Vertragserrichtung sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Gebühren und Vergütungen.

Die Fremdgrundflächen werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei es sich dabei sowohl um permanent benötigte als auch temporär für die Bauabwicklung notwendige Flächen handelt.

Die operative Abwicklung der Grundeinlöse erfolgt durch die Gemeinde auf Basis von Sachverständigengutachten für die jeweilige Anlage gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz bzw. der jeweiligen Materiengesetze (z.B.: NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.).

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen und die Zuordnung des Grundeigentümers zu den Straßenflächen, entsprechend der Kategorie der Straße, wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens gemeinsam durchgeführt, wobei die Umwidmung der Straße zu berücksichtigen ist.

Die Kosten und Gebühren für die Endvermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung werden analog zum Planungsübereinkommen zu je einem Drittel von den Vertragspartnern getragen. Die Veranlassung und Durchführung der Endvermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung hat die ÖBB Infrastruktur AG vorzunehmen.

Die Gemeinde hat die kaufgegenständlichen Flächen vor Ankauf zu besichtigen. Bedingung für den Ankauf der Grundstücke ist das Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Grundeigentümers hinsichtlich der Freiheit des Kaufgegenstandes von Altlasten oder Kontaminationen bzw., dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Belastungen und/oder Kontaminationen auf den betroffenen Grundstücksteilflächen bekannt sind.

Für die wasserrechtliche Einreichung der Baumaßnahmen hat die Grundeinlöse und die Regelung temporärer Grundbeanspruchung durch die Gemeinde zu erfolgen bzw. es haben zumindest Vorverträge mit den betroffenen Grundeigentümern vorzuliegen. Notwendige Planunterlagen und Verzeichnisse werden durch die ÖBB-Infrastruktur AG erstellt.

#### 2.4

Grundstücksflächen der Gemeinde und des Landes NÖ, die während der Baudauer vorübergehend durch die ÖBB Infrastruktur AG, in Anspruch genommen werden, stellen die Gemeinde und das Land NÖ unentgeltlich zur Verfügung. Erforderliche Bestandsfreimachungen werden auf Kosten der ÖBB Infrastruktur AG durchgeführt und die dahingehenden Grundstücksflächen nach Fertigstellung des Projektes der Gemeinde und dem Land NÖ in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

### 3.

#### BAUSTELLENABWICKLUNG UND ANRAINERANGELEGENHEITEN

##### 3.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Baubeginn die betroffenen Anrainer in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, die Baubeeinträchtigungen, die Verkehrsbehinderungen etc. umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und Anrainerangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen.

##### 3.2

Das Land NÖ verpflichtet sich, bis spätestens zum geplanten Baubeginn Ende 2018 sämtliche straßenrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligungen (ausgenommen ist die Bewilligung gemäß § 90 STVO 1960, diese erfolgt durch die bauausführende Firma) für das gesamte Bauvorhaben – sowohl für die Dauer der Baudurchführung als auch für den Endzustand – einzureichen.

##### 3.3

Detailbelange im Zuge der gesamten Arbeitsdurchführung werden in Abstimmung mit den Vertragspartnern inhaltlich gem. Ausschreibung, Vergabe, Vertrag und Baueinleitung geregelt.

### 4.

#### PLANUNG, BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG

Die Planungskosten für die Erstellung des Einreichprojektes für die Bahnunterführung Bahn-km 9,740 der ÖBB und die Straßenanlagen (B 11 und Gemeindestraßen) inkl. aller erforderlichen Untersuchungen und Gutachten wurden bereits im vorzitierten Planungsübereinkommen vom 11.08.2015 geregelt. Das Planungsübereinkommen sieht eine Kostentragung von jeweils einem Drittel durch die Vertragspartner vor, wobei die ÖBB-Infrastruktur AG als Auftraggeber fungiert.

Auch für die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung der Bahnunterführung Bahn-km 9,740 der ÖBB und der Straßenanlagen (B 11 und Gemeindestraßen) fungiert die ÖBB Infrastruktur AG als Auftraggeber.

#### **4.1 Abwicklung durch die ÖBB Infrastruktur AG**

##### **4.1.1**

Die ÖBB Infrastruktur AG führt die Ausschreibungs-, Ausführungs- und Detail- bzw. Bauplanung inkl. Konzept für die Verkehrsführung auf Baudauer, Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung und Vergabe der gesamte Baudurchführung inkl. der Überwachung der Erfüllung aller behördlichen Auflagen, die Bauüberwachung, die Durchführung von Beweissicherungsprogrammen und die Abrechnung für das vorliegende Gesamtprojekt in nachweislicher Abstimmung mit dem Land NÖ und der Gemeinde für die Baumaßnahmen zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 9,733 (B 11) durch.

Die technischen Standards im Straßen-, Brücken- und Weißwannenbau sowie bei der Straßenausrüstung und Bodenmarkierung in Niederösterreich sind anzuwenden (gültige Normen, Richtlinien, RVS etc).

##### **4.1.2**

Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt, sofern dies erforderlich ist, die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung, Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 (B 11) der ÖBB-Strecke Wien – Nickelsdorf (Ostbahn), oder die Belbringung entsprechender Erklärungen einer § 40 Person nach § 36 EISbG, wonach das Vorhaben genehmigungsfrei abgewickelt werden kann.

#### **4.2 Abwicklung durch die Gemeinde**

##### **4.2.1**

Die Gemeinde trägt die Kosten aus dem Titel der Behördenangelegenheiten und der Baudurchführung gem. Pkt. 2.3 und 5.3 aus diesem Übereinkommen.

#### **4.3 Abwicklung durch das Land NÖ**

##### **4.3.1**

Das Land NÖ trägt die Kosten aus dem Titel der Planungs- und Behördenangelegenheiten und der Baudurchführung gem. Pkt. 5.2 aus diesem Übereinkommen. Seitens des Landes NÖ wird eine kostenlose begleitende qualitative Bauaufsicht für die Straßen-, Brücken-, und Weißwannen-Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Das Land NÖ verpflichtet sich, bis spätestens zum geplanten Baubeginn Ende 2018 alle straßenrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligungen für die neuen Straßenzüge, die Anpassung und Auflassung der bestehenden Landesstraßen und den dazugehörigen Nebenanlagen einzureichen.

#### **4.4 Gemeinschaftliche Abwicklung**

##### **4.4.1**

Die Erstellung des Bauprojektes, der Leistungsverzeichnisse, der Ausschreibungen, die Durchführung der Vergabe und Bauüberwachung des Gesamtprojektes, samt dazugehörigen Nebenanlagen, erfolgt durch die ÖBB Infrastruktur AG in Abstimmung mit dem Land NÖ und der Gemeinde. Seitens des Landes NÖ wird eine kostenlose begleitende qualitative Bauaufsicht für die straßen- und brückentechnischen Angelegenheiten (Landesstraßen, Gemeindestraßen, Rad-, Gehwege etc.) zur Verfügung gestellt. Weiters sind zwischen den Vertragspartnern regelmäßige Baubesprechungen abzuhalten und ein Protokoll zu erstellen.

#### 4.4.2

Die Vertragspartner können, sofern die betroffenen Anlagen in ihre künftige Erhaltung und Erneuerung übergehen, eine Kontrolle und Überwachung des Baugeschehens ausüben. Eventuell festgestellte Mängel sind rechtzeitig für eine Mängelbehebung bekannt zu geben.

#### 4.4.3

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten, die im Eigentum eines der Vertragspartner stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom jeweiligen Eigentümer dieser Einbauten auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, so wird von den Vertragspartnern eine Adaptierung oder Umliegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leistungsverträge veranlasst werden. Hinsichtlich der Kostentragung ist auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen. Sollte in diesen Verträgen keine Kostenregelung zu Lasten der Leistungsträger getroffen sein, so ist jeder Vertragspartner für die auf seinem bestehenden Grundeigentum gelegenen Einbauten zuständig und hat diese auf seine Kosten und Veranlassung hin zu verlegen bzw. zu adaptieren. Alle bestehenden Verträge hinsichtlich Einbauten Dritter werden wechselseitig eingebracht.

#### 4.4.4

Sollte bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird ein unabhängiger Sachverständiger zur Beurteilung der Mehrkostenforderung beauftragt. Über die Person des Sachverständigen ist zwischen dem Land NÖ und der ÖBB Infrastruktur AG vorweg das Einvernehmen herzustellen. Das Ergebnis wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten für den Sachverständigen werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

### 5.

#### ERRICHTUNGSKOSTEN

Die Kosten für die Auflassung der EK km 9,733 sind der Bellage 2, Kostenteilungsschlüssel B 11, zu entnehmen.

#### 5.1

##### Kostentragung ÖBB Infrastruktur AG

#### 5.1.1

Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt folgende Kosten für die Eisenbahnkreuzungsauflassung in Bahn-km 9,733 (B 11):

- Ein Drittel der Planungskosten für Ausschreibungs- und Ausführungsplanung
- Die sonstigen Nebenkosten der Bauabwicklung (Gutachter, Qualitätsnachweise, behördlich vorgeschriebene fachspezifische Bauaufsichten, Baustellenkoordination, Baustellengemeinkosten, ÖBA-Leistung, etc.) werden anteilig lt. Kostenaufteilung getragen.
- 100% der Kosten für die Eisenbahnbrücke und das gesamte konstruktive Wannengebäude inkl. Aushub
- 100% der Kosten für allfällige Stützkonstruktionen, Einfriedungen, Blendschutz, Zäune, den Abbruch von allfälligen Objekten auf ÖBB-Grund und alle Einfriedungen, sowie die im wasserrechtlichen Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen in Ihrer Gesamtheit innerhalb des gesamten Wannengebäudes
- 100% der Kosten des provisorischen Fußgängersteiges (Errichtung, Betrieb und Abtrag) auf Baudauer
- Ein Drittel der Kosten für die Begrünung und Bepflanzung im Projektbereich
- 50 % der Kosten für den Abtrag und die Entsorgung der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 51/1, 51/2 und 50 (im Bereich Karl-Strycek Strasse), inne liegend der EZ 76 und 29 in der KG

Unterlanzendorf. Der Anteil der Gemeinde wird zu 50% von der ÖBB Infrastruktur AG übernommen.

- Kostenbeitrag € 72.000,00 inkl. Umsatzsteuer für die Anbindung der Eichenstraße an das öffentliche Gut. Die derzeit vorhandene Privatstraße (MBT Austria Strasse) wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen. Hiermit werden Mehrerhaltungskosten abgegolten.

#### 5.1.2

Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt die Kosten für die bahneigenen Leistungen, wie Sicherungsposten, Oberbauarbeiten, Einbau und Ausbau von Schutzgerüsten, Kraneinsätze, Hilfsbrücken, Einbautenumlegungen, Umbau der Fahrleitungsanlagen udgl.

#### 5.1.3

Für Langsamfahren und Gleissperren werden seitens der ÖBB Infrastruktur AG während der Bauausführungsphase keine Kosten aus Betriebserschwernissen verrechnet.

#### 5.1.4

Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt die Kosten für den Rückbau und den Abtrag der niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen samt deren technischen Sicherungseinrichtungen im Bahn-km 9,733 (B 11) und die Errichtung des neuen Technikgebäudes IdB inkl. aller erforderlichen Kabelumlegungen und Gleisquerungen.

### 5.2

#### Kostentragung durch das Land NÖ

##### 5.2.1

Das Land NÖ übernimmt folgende Kosten für die Eisenbahnkreuzungsauffassung in Bahn-km 9,733 (B 11) und die Stromkosten für das Pumpwerk:

- Ein Drittel der Planungskosten für Ausschreibungs- und Ausführungsplanung
- Die sonstigen Nebenkosten der Bauabwicklung (Gutachter, Qualitätsnachweise, behördlich vorgeschriebene fachspezifische Bauaufsichten, Baustellenkoordination, Baustellengemeinkosten, ÖBA-Leistung etc.) werden anteilig lt. Kostenaufteilung getragen.
- 100% der Kosten für den Aushub und allfällige Schüttungen außerhalb des Wannengebäudes
- 100% der Kosten für das Entwässerungssystem in der Weißen Wanne der B 11 (inklusive Pumpschacht, elektromaschinellem Auswurf, Druckleitung vom Pumpwerk bis in das Versickerungsbecken inkl. diesem und der elektronischen Störmelder)
- 100% der Kosten für den Straßenunter- und -oberbau (exklusive Geh- und Radweg außerhalb des Wannengebäudes gemäß Pkt. 5.3.1), das sind die Frostschutzschicht, die mech. Stab. Tragschicht sowie die bituminösen Trag- und Deckschichten, die Straßenleit-, Sicherheitseinrichtungen, die Absturzsicherungen und Straßenverkehrszeichen, einschließlich des Wannengebietes.
- 100% der Kosten der Straßenbrücke (Eichenstrasse) über die B 11 zur provisorischen Park&Ride Anlage
- Wiederherstellung der provisorischen Park&Ride Anlage
- 100% der Wiederherstellung der Wegbeziehungen, das beinhaltet die Neuverbindung der Eichenstraße an die B 11 und die Verbindung zwischen der Buchengasse an die Ing. Karl Strycek Straße
- Ein Drittel der Kosten für die Begrünung und Bepflanzung im Projektbereich
- 50% der Kosten für den Abtrag und die Entsorgung der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 51/1, 51/2 und 50 (im Bereich Karl-Strycek Strasse), inliegend der EZ 76 und 29 in der KG Unterlanzendorf. Der Anteil der Gemeinde wird zu 50% vom Land NÖ übernommen.
- Abtrag und Entsorgung des Tennisplatzes, Saletts und der Zaunerrichtung
- Herstellung der gesamten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen im Projektbereich
- Kostenbeitrag € 72.000,00 inkl. Umsatzsteuer für die Anbindung der Eichenstraße an das öffentliche Gut. Die derzeit vorhandene Privatstraße wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen. Hiermit werden Mehrerhaltungskosten abgegolten.

### 5.2.3

Das Land NÖ hat der ÖBB-Infrastruktur AG auf Basis des Planungsübereinkommens vom 31.05.2010 einen Kostenbeitrag iHv € 2,5 Millionen geleistet. Nachdem das übereinkommensgegenständliche Vorhaben Spange Götzendorf – B60 nicht mehr im Rahmenplan enthalten ist, einigen sich die Vertragspartner auf folgende Rückabwicklung des Kostenbeitrages: die ÖBB-Infrastruktur AG verzichtet auf jegliche monetäre Beitragsleistung des Landes NÖ für das Vorhaben einer neuen UF in Bahn-km 9,740 mit der verlegten B11 als Ersatz für die Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733. Das Land NÖ erklärt sich mit dieser pauschalen Abgeltung durch den geleisteten Kostenbeitrag einverstanden und bestätigt, dass aus diesem Titel keine weiteren Forderungen mehr bestehen.

Sofern das Projekt Spange Götzendorf – B60 dennoch gemeinsam zur Ausführung gelangen sollte, ist die neuerliche Beteiligung des Landes NÖ am fertiggestellten Planungsprojekt in der Ausführungsvereinbarung zu regeln.

Das Projekt ist im öffentlichen Interesse gelegen, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, weshalb die Vertragspartner von keiner steuerbaren Leistung ausgehen. Der vorgenannte Betrag ist somit ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sollte die Rechtsmeinung der Vertragspartner von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB dem Vertragspartner die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung binnen 6 Wochen.

## 5.3

### Kostentragung Gemeinde

#### 5.3.1

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die gesamte Grundeinlösung gemäß Pkt. 2.4. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Verlegung der gemeindeeigenen Einbauten (Kanal, etc.) im Zuge des Projektbereiches (B 11) getragen. Des Weiteren trägt die Gemeinde die Stromkosten für die zusätzliche Beleuchtung.

- Ein Drittel der Planungskosten für Ausschreibungs- und Ausführungsplanung
- Die sonstigen Nebenkosten der Bauabwicklung (Gutachter, Qualitätsnachweise, behördlich vorgeschriebene fachspezifische Bauaufsichten, Baustellenkoordination, Baustellengemeinkosten, ÖBA-Leistung etc.) werden anteilig lt. Kostenaufteilung getragen.
- 100% der Kosten für den Geh- und Radweg, Stiegenanlagen zur Ing. Karl Strycek Straße und die Querungshilfen bei Objekt 7A, außerhalb des Wannebauwerkes.
- 100% der Kosten des erhöhten Geh- und Radweges im Wannebauwerk und unterhalb der Eisenbahnbrücke (Schüttungen, Frostschutzschichten, die mechanisch stabilisierte Tragschichten, die bituminösen Trag- und Deckschichten, die Entwässerung, die Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen, Absturzsicherungen und Straßenverkehrszeichen). Der Boden des erhöhten Geh- und Radweges ist Bestandteil des Wannebauwerkes und wird gemäß Pkt. 5.1.1 von der ÖBB Infrastruktur getragen.
- 100% der Kosten der gesamten Beleuchtungsanlage im Projektbereich
- Ein Drittel der Kosten für die Begrünung und Bepflanzung im Projektbereich
- 100% der Wartehäuschen im Bereich der Bushaltestellen
- 100% der Straßenviederherstellung Buchengasse und Eichenstraße

Zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Gemeinde wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Zahlungsplan vereinbart.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem am Tag nach Eintritt des Verzuges geltenden Basiszinssatz als vereinbart.

Das Projekt ist im öffentlichen Interesse gelegen, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, weshalb die Vertragspartner von keiner steuerbaren Leistung ausgehen. Der vorgenannte Betrag ist somit ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sollte die Rechtsmeinung der Vertragspartner von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB dem Vertragspartner die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen

Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung binnen 6 Wochen.

## 6.

### ERHALTUNGSTEILUNG

#### 6.1

#### Von der ÖBB Infrastruktur AG zu übernehmende Anlagen

##### 6.1.1

Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt das Objekt der Bahnbrücke in Bahn km 9,740 über die B 11 in ihre laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum. Hierbei handelt es sich um die Gleisstragwerke inklusive Lager und die Widerlagerwände (Seite Wien und Seite Nickelsdorf) der Weißen Wanne unter den Tragwerken, die Auflagerbänke, Randbalken, Lärmschutzwand, Kabeltrögabgänge, sowie bahneigene Einbauten, der Oberbau, die Brückenentwässerung, die Stiegenaufgänge zu den Bahnsteigen, die Einhausungen, die Wartekojen und die Anschlüsse an die Bahnsteige. Nicht inkludiert sind jedoch die Straßenanlagen im Bereich unterhalb der Tragwerke. Für den Projektbereich (B 11) wird zwischen den Vertragspartnern ein vorläufiger Erhaltungs-, und Teilungsplan bzw. nach Fertigstellung auf Basis der Endvermessung ein endgültiger Erhaltungs- und Teilungsplan erstellt.

#### 6.2

#### Vom Land NÖ zu übernehmende Anlagen

##### 6.2.1

Das Land NÖ übernimmt den künftig als B 11 gewidmeten Straßenzug, die Weiße Wannenkonstruktion außerhalb der Gleisstragwerke, die Stützkonstruktionen, Schrammborde, die Straßenentwässerung im Wannensbereich inkl. Pumpwerk, das Entwässerungssystem samt elektronischen Störmelder, die Druckleitung inkl. Auslaufbauwerk und Versickerungsbecken sowie die Straßenausrüstung in ihrer Gesamtheit, in seine laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum. Die Straßenanlagen im Bereich unterhalb der Tragwerke im Wannensbauwerk werden vom Land NÖ übernommen. Ausgenommen davon sind die im Punkt 6.3 angeführten Anlagen- und Bauteile, die von der Gemeinde übernommen werden. Ebenso übernimmt das Land NÖ die Erhaltung des Tragwerkes der Straßenbrücke im Verlauf der Eichenstrasse, da diese ein konstruktiver Bestandteil der Weißen Wanne ist, allerdings ohne Belag, Geländer, Spritzschutz, Randbalken und Beleuchtung. Für den Projektbereich (B 11) wurde zwischen den Vertragspartnern ein vorläufiger Erhaltungs-, und Teilungsplan bzw. nach Fertigstellung auf Basis der Endvermessung ein endgültiger Erhaltungs-, und Teilungsplan erstellt.

##### 6.2.2

Das Land NÖ übernimmt künftig die laufende Betreuung der im Zuge der B 11 neu geschaffenen Straße (ohne Gemeindestraßen), insbesondere die Reinigung, Schneeräumung und Streuung bei Glatteis, wie dies zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.

Ausgenommen davon sind die im Punkt 6.3. angeführten Anlagen- und Bauteile, die von der Gemeinde übernommen werden.

Das Land NÖ übernimmt nach Baufertigstellung mit Übergabeprotokoll die laufende Erhaltung und Betreuung der Pumpanlage sowie deren Stromversorgung inkl. Versickerungsbecken.

### 6.3

#### Von der Gemeinde zu übernehmende Anlagen

##### 6.3.1

Die Gemeinde übernimmt den im Bereich der neuen B 11 liegenden kombinierten Geh- und Radweg inkl. der Stützmauern zur B 11 und alle Absturzsicherungen, wie Geländer und Zäune im Bereich des Wannebauwerkes, die Stiegenaufgänge in die Karl Strycek Straße, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen (Querungshilfe) und der Straßenausrüstung in ihre laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum. Weiters werden von der Gemeinde alle Gemeindestraßen (Anbindung Karl-Strycek Strasse und Eichenstrasse), welche im Zuge des Projektes der Niveaufreimachung der B 11 errichtet werden, der Belag, das Geländer, der Spritzschutz, die Beleuchtung und der Gehweg in die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum übernommen. Die Gemeinde übernimmt den Belag, das Geländer, den Spritzschutz, die Randbalken der Straßenbrücke über die B 11 im Verlauf der Eichenstrasse. Für den Projektbereich (B 11) wurde zwischen den Vertragspartnern ein vorläufiger Erhaltungs- und Teilungsplan erstellt.

##### 6.3.2

Die Gemeinde übernimmt künftig die laufende Betreuung, die Reinigung, die Schneeräumung, die Streuung bei Glatteis der Gemeindestraßen, wie dies zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist, die Bepflanzung und deren Pflege für die gemäß Pkt. 6.3.1 durch die Gemeinde zu übernehmenden Anlagen.

##### 6.3.3

Die Gemeinde übernimmt ferner die laufende künftige Erhaltung und Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Betriebs- und Stromkosten im Verlauf der Gemeindestraßen, der B 11 einschließlich des kombinierten Geh- und Radweges. Für das Pumpwerk und die Beleuchtung sind somit getrennten Stromanschlüsse erforderlich.

##### 6.3.4

Die Gemeinde trägt sämtliche mit den in den Punkten 6.3.1 bis 6.3.3 enthaltenen Verpflichtungen im Zusammenhang stehenden Kosten. Weiters stellt die Gemeinde ihre vorhandenen Kanäle zur Entwässerung der neuen Straßenzüge, soweit dies erforderlich sein wird, zur Verfügung. Sie verzichtet gleichzeitig auf die Einhebung einer Einmündungsabgabe und Benützungsgebühr für die im Projekt enthaltenen Anlagen.

##### 6.3.5

Die Gemeinde übernimmt künftig die laufende Erhaltung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen außerhalb des Wannebauwerkes im Verlauf der B 11 und der Gemeindestraßen.

### 6.4

#### Allgemeine Vereinbarungen

##### 6.4.1

#### Übergabe und Übernahme

Die Übergabe der neu geschaffenen baulichen Anlagen in das jeweilige Eigentum erfolgt nach Fertigstellung der Bauarbeiten sowie mit gemeinsamer anstandsloser vorläufiger Übernahme der Arbeiten durch die Vertragspartner.

Nach Fertigstellung und mit anstandsloser vorläufiger Übernahme der Arbeiten, welche in Gegenwart aller Vertragspartner durchzuführen ist, übergibt die ÖBB Infrastruktur AG und übernimmt die Gemeinde die lt. Abschnitt Punkt 6.3 übergehenden Anlagen in ihr Eigentum. Dies setzt die vollständige Erfüllung aller behördlich vorgeschriebenen Auflagen voraus.

Nach Fertigstellung und mit anstandsloser vorläufiger Übernahme der Arbeiten, welche in Gegenwart aller Vertragspartner durchzuführen ist, übergibt die ÖBB Infrastruktur AG und übernimmt das Land NÖ. die lt. Abschnitt Punkt 6.2 übergehenden Anlagen in ihr Eigentum. Dies setzt die vollständige Erfüllung aller behördlich vorgeschriebenen Auflagen voraus. Ein Übernahmeprotokoll ist zu erstellen

und sind dabei Bestandspläne in analoger und digitaler Form inkl. Statik, Materiallisten, Qualitätsnachweise, sonstige Verträge und Unterlagen zu übergeben.

Unbeschadet dessen haftet die ÖBB Infrastruktur AG bzw. deren Vertragspartner für die von der ÖBB Infrastruktur AG errichteten Anlagenteile des Landes NÖ und der Gemeinde bei eventuell auftretenden, auch versteckten, Mängeln für die sonst bei Firmenarbeiten übliche Dauer.

Die endgültige Übernahme (Schlussfeststellung) der vorgenannten Anlagen erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Bauleistungsvertrag durch die Vertragspartner. Eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass die ÖBB-Infrastruktur AG ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Baufirmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend zu machen sind.

Die Durchführung der Haftungsarbeiten wird von der ÖBB-Infrastruktur AG veranlasst. Die endgültige Übernahme (Schlussfeststellung) der vorgenannten Anlagen erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Haftungszeit durch die Vertragspartner. Sollten für einzelne Teilleistungen längere Haftungszeiten nach den einschlägigen Bestimmungen des Brückenbaues gelten, so werden diese Berücksichtigung finden.

Die Brückenerstprüfung für die Weißen Wanne und die Eichenstraßenbrücke wird operativ durch das Land NÖ im Beisein der ÖBB rechtzeitig vor Ende der Gewährleistungsfrist durchgeführt.

#### 6.4.2

Die von den Vertragspartnern übernommenen Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Betreuungspflichten sowie sonstige aus dieser Vereinbarung fließende Rechte und Pflichten werden von ihnen auf Bestandsdauer der baulichen Anlagen übernommen.

#### 6.4.3

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG wird festgehalten und das Land NÖ sowie die Gemeinde nehmen zur Kenntnis, dass sich das Bauvorhaben im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn befindet. Allfällige Erneuerungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch das Land NÖ und/oder die Gemeinde sind daher gemäß § 42 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, zu genehmigen. Diese Arbeiten haben im Einvernehmen mit der ÖBB Infrastruktur AG zu erfolgen.

#### 6.4.4

Das Land NÖ und die Gemeinde räumen der ÖBB Infrastruktur AG das jederzeitige und immerwährende Recht der unentgeltlichen Zufahrt bzw. des Zuganges über Grundstücke der Gemeinde und/oder des Landes NÖ zum Bahnbrückenobjekt zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Arbeiten bzw. Inspektionen, ein.

Die ÖBB Infrastruktur AG und die Gemeinde räumen dem Land NÖ sowie deren Rechtsnachfolgern das jederzeitige und immerwährende Recht der unentgeltlichen Zufahrt bzw. des Zuganges über deren Grundstücke – ausgenommen Bahnbetriebsgrund (soweit erforderlich – siehe Beilage 1) – zur Weißen Wanne zum Zwecke der zur Durchführung erforderlicher Arbeiten ein.

#### 6.4.5

Einvernehmen der Vertragspartner besteht darüber, dass bei erfolgreicher Inanspruchnahme des Landes NÖ durch Benutzer der B 11 aus dem Titel der Wegehalterhaltung gemäß § 1319a ABGB, die in Zusammenhang mit Bauteilen oder Anlagen, welche gemäß dieser Vereinbarung von der ÖBB Infrastruktur AG zu erhalten oder betreuen sind, geschädigt wurden, die ÖBB Infrastruktur AG das Land NÖ im Ausmaß dieser Ansprüche schad- und klaglos halten wird, wenn der Schaden aus einem dem § 1319a ABGB entsprechenden Verschulden der ÖBB Infrastruktur AG resultiert.

### 7.

#### SONSTIGES

##### 7.1

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages. Dieses Übereinkommen unterliegt österreichischem Recht.

7.2

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend vom Umstand der Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolgen, welche sich aus Bundesgesetzen ergeben sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im BGBl kundgemacht wurden.

7.3.

Das Übereinkommen wird in vierfacher Ausfertigung erstellt, wobei nach Fertigung jeder Vertragspartner ein Originalexemplar erhält und eines für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt ist.

7.4

Die Vertragspartner verpflichten sich die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

7.5

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren und Steuern werden anteilig von den Vertragspartnern getragen.

7.6

Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

7.7

Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

7.8

Die Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung

• des Gemeinderates der Gemeinde Lanzendorf gemäß des Beschlusses in der Sitzung vom 13.12.2016 vor.

• des Landes NÖ gemäß des Beschlusses in der Regierungssitzung vom 31.1.2017  
mit ST4- EB 2/423/17 vor.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch das Land NÖ, die Gemeinde sowie die ÖBB Infrastruktur AG in Kraft.

Beilagen:

1. Einreichprojekt bestehend aus Lageplänen, Längenschnitten, Grundeinlöseplan, Erhaltungs- und Eigentumsgrenzenplan und charakteristische Querschnitte für EK Bahn-km 9,733
2. Kostenteilungsschlüssel
3. Regelprofil

Wien, am .....

ÖBB-Infrastruktur  
Aktiengesellschaft  
(Geschäftsbereich Integriertes Streckenmanagement)

Praterstern 3  
1020 Wien

.....  
Prök. MMag. Peter Recht

St. Pölten, am 22.5.2018

Im Auftrag  
Land Niederösterreich  
Im Auftrag  
Gruppe Straße -  
Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

.....  
(Abteilungsleiter)

genehmigt in der Regierungssitzung vom 31.1.2017

Lanzendorf, am 26.6.2018

Bürgermeister:

  
.....  
BGM. SILVIA KRSTEL

Gemeinderat:

  
.....

GF Gemeinderat:

  
.....

Gemeinderat:

  
.....

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016

## Nachtrag

### **zum Übereinkommen zur Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 9,733 der ÖBB Strecke Wien – Nickelsdorf mit der Landesstraße B 11, Straßen-km 3,979 mittels Unterführung**

abgeschlossen zwischen

1) dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, Abteilung Landstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz "Land NÖ" genannt,

2) der Gemeinde Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf, im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt,

3) der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, 1020 Wien, Praterstern 3, im Folgenden kurz "ÖBB Infrastruktur AG" genannt, wie folgt:

Folgende Änderungen im Umfang des Übereinkommens werden von den Vertragspartnern vereinbart (Verweise jeweils auf das allseitig abgeschlossene Übereinkommen aus 2018)

- **Punkt 1: Entfall der Errichtung der Straßenbrücke im Verlauf der Eichenstraße**  
Aufgrund der geänderten Situierung der Park & Ride Anlage, für welches ein separates Übereinkommen zwischen den Vertragspartnern erstellt wird, entfällt die in Punkt 1 angeführte provisorische Park & Ride Anlage und die Errichtung der Straßenbrücke im Verlauf der Eichenstraße ersatzlos.  
Mangels Errichtung entfallen damit sowohl die Bestimmungen zur Kostentragung für die Errichtung (Punkt 5.2.1 des Übereinkommens) als auch die Bestimmungen zur künftigen Erhaltungspflicht des Landes (Punkte 6.2.1 und 6.4.1 des Übereinkommens) und der Gemeinde (Punkt 6.3.1).
- **Punkt 5.1.1: Ergänzung Kostentragung für Rahmentragwerk für Geh- und Radweg**  
Die Kosten für das Rahmentragwerk für den Geh- und Radweg im Bereich unter den Bahnanlagen (Gleisbereich und Bahnsteigbereich) werden zu 100% von der ÖBB Infrastruktur AG getragen.
- **Punkt 5.2.1:**  
**Entfall der Wiederherstellung der provisorischen Park & Ride Anlage**  
**Ergänzung Versetzung des Salettlis**  
Die Kosten für den „Abtrag und Entsorgung des Tennisplatzes, Versetzung des Salettlis und der Zaunerrichtung“ übernimmt das Land NÖ.
- **Punkt 5.2.3: Ergänzung Mehrkosten der Umplanungen**  
Die auf Grund der Umplanung für das Land NÖ entstandenen Mehrkosten in der Höhe von € 13.447,00 werden als Pauschale von der ÖBB-Infrastruktur AG an das Land NÖ weiterverrechnet.
- **Punkt 5.3.1: Änderung Ausführung Geh- und Radweg im Wannenubauwerk**  
Der in Punkt 5.3.1 angeführte erhöhte Geh- und Radweg im Wannenubauwerk wird auf Grund der Umplanung nun außerhalb des Wannenubauwerkes der B11 in einer eigenen Geh- und Radwegunterführung errichtet. Die Kostentragung für den Geh- und Radweg (Frostschuttschicht, Entwässerung, mechanisch stabilisierte Tragschichten, bituminöse Trag- und Deckschichten, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen und Straßenverkehrszeichen) liegt zu 100% bei der Gemeinde. Des Weiteren ändert sich die Ausführung der angeführten Stiegenanlage zur Ing. Karl Strycek Straße auf eine Rampe. Die Kostentragung bleibt jedoch unverändert.

- **Punkt 6.1.1: Von der ÖBB Infrastruktur AG zu übernehmende Anlagen**  
Die ÖBB Infrastruktur AG übernimmt das Objekt der Bahnbrücke in Bahn km 9,740 über die B11 und das Rahmentragwerk für den Geh- und Radweg in ihre laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum.
  
- **Punkt 6.3.1: Änderung Eigentum Rampe zur Ing. Karl Strycek Straße**  
Die in Punkt 6.3.1 angeführte und durch eine Rampe ersetzte Stiegenanlage zur Ing. Karl Strycek Straße wird ins Eigentum der Gemeinde übergeben und diese übernimmt die laufende Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung. Des Weiteren übernimmt die Gemeinde bei der Geh- und Radwegunterführung die Frostschutzschichte, Entwässerung, mechanisch stabilisierte Tragschichten, bituminöse Trag- und Deckschichten, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen und Straßenverkehrszeichen in die laufende Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung und ins Eigentum.

Folgende Beilagen mit Stand 01/2017 werden durch die Beilagen mit Stand 01/2019 ersetzt und ergänzt:

- Lageplan
- Längsschnitt
- Kostenteilungsschlüssel
- Erhaltungs- und Eigentumsgrenzenplan
- Charakteristische Querschnitte für EK Bahn-km 9,733
- Regelprofil

Die übrigen Vertragsbestimmungen des genannten Übereinkommens bleiben uneingeschränkt aufrecht.

Wien, am .....

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft  
(Geschäftsbereich Integriertes Streckenmanagement)  
Praterstern 3  
1020 Wien

.....

.....

St. Pölten, am .....

Im Auftrag  
Land Niederösterreich  
Gruppe Straße -  
Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

.....  
Dipl. Ing. Rainer Irschik

Lanzendorf, am.....

Bürgermeister:

.....

Gemeinderat:

.....

GF Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am.....





GESAMTÜBERSICHT 2018-2021						
	2018	2019	2020	2021	GESAMT:	%-Anteil:
OBB	€ 1 145 959	€ 1 487 524	€ 7 569 327	€ 1 116 806	€ 11 319 616	76,51
LAND	€ 172 028	€ 770 505	€ 1 388 819	€ 182 095	€ 2 513 447	16,99
GEMEINDE	€ 62 274	€ 81 066	€ 762 308	€ 55 852	€ 961 500	6,50
GESAMT:	€ 1 380 261	€ 2 339 095	€ 9 720 454	€ 1 354 752	€ 14 794 562	100,00
				IMMO-Projekte:	-€ 1 142 080	
				SAE-Budgetbedarf	€ 13 652 482	

Gebuchtes Ist Vertragspartner VORARBEITEN 2018				
	ÖBB	LAND	GEBÄUDE	SONSTIG
Schlüssel für Aufteilung Bauleistungen	89,57	8,97	1,46	
Reine Bauleistungen 2018	€ 493 906,00	€ 49 454,00	€ 8 036,00	€ 551 396,00
	<b>GESAMT:</b>			
Abteilung Mehrhaltungskosten Straße zu Daesch	€ 60 000,00	€ 60 000,00		€ 120 000,00
Vorarbeiten Technikgebäude Neu Bau	€ 444 452,00			€ 444 452,00
Aufwand Pratischer Grundstück je 50% NO und ÖBB	€ 49 454,00	€ 49 454,00		€ 98 908,00
OBA-Leistungen % nach Bauleistung rein	€ 83 629,62	€ 8 373,70	€ 1 360,68	€ 93 364,00
Bau KG % nach Bauleistung rein	€ 22 319,10	€ 2 234,77	€ 363,14	€ 24 917,00
ABO Asphalt Styrekestraße			€ 8 036,00	€ 8 036,00
Ziviltechniker, Planung je 1 Drittel Vertragspartner	€ 8 470,33	€ 8 470,33	€ 8 470,33	€ 25 411,00
Ziviltechniker, Planung je 1 Drittel Vertragspartner	€ 36 559,67	€ 36 559,67	€ 36 559,67	€ 109 679,00
Ziviltechniker, Planung je 1 Drittel Vertragspartner	€ 2 849,00	€ 2 849,00	€ 2 849,00	€ 8 547,00
Ziviltechniker Hochbau für Technikgebäude	€ 93 364,00			€ 93 364,00
FR IMMO für Technikgebäude	€ 9 781,00			€ 9 781,00
Dr. Techn. Vill Prüfingenieur Planung je 1 Drittel	€ 4 945,33	€ 4 945,33	€ 4 945,33	€ 14 836,00
EL PM, LM, etc.	€ 150 038,00			€ 150 038,00
Oberleitung	€ 78 558,00			€ 78 558,00
50 Hz (Technikgebäude, prov. Beleuchtung Steg)	€ 28 566,00			€ 28 566,00
Telematik	€ 8 530,00			€ 8 530,00
LS	€ 70 130,00			€ 70 130,00
abzüglich Zinsaufwand lt. SAP abzuziehen	-€ 5 687,05	-€ 858,80	-€ 310,15	-€ 6 856,00
<b>SUMME:</b>	<b>€ 1 145 959,00</b>	<b>€ 172 028,00</b>	<b>€ 62 274,00</b>	<b>€ 1 380 261,00</b>

GESAMT GEBUCHT 2018

	%
--	---

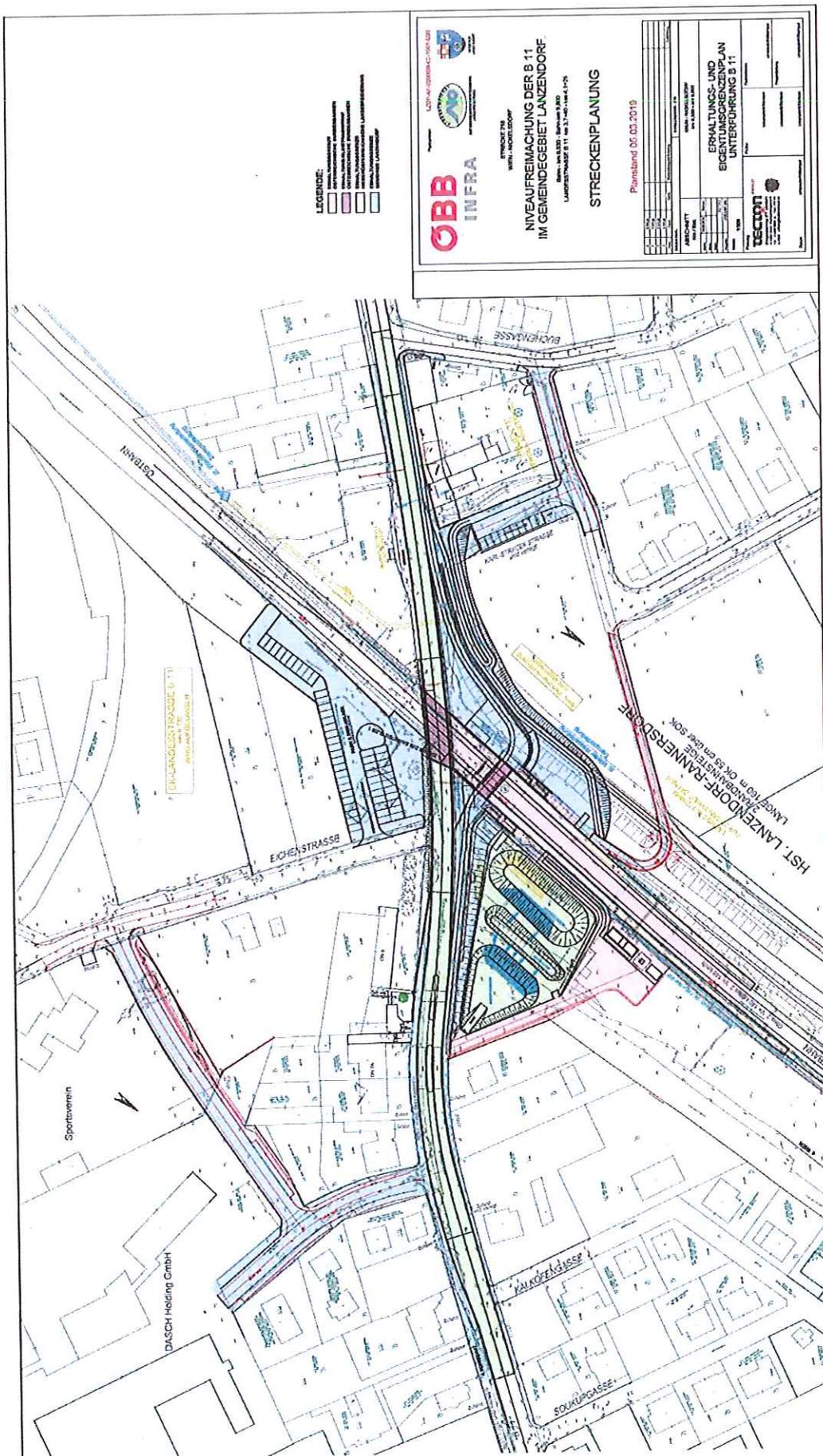
83,02	12,47	4,51
-------	-------	------

€ 1 380 261,00	SUMME VERTRAGSPARTNER	
----------------	-----------------------	--

<b>Budgetbedarf für VORARBEITEN 2019</b>			
	ÖBB	LAND	GEMEINDE
	45,05	%-Anteile 50,89	4,05
	€ 394 000	€-Anteile € 445 000	€ 33 450
<b>Bauleistungen Vorarbeiten Mai - November 2019</b>			<b>€ 872 450</b>
<b>GESAMT:</b>			
Vorarbeiten Tennisplatz	€	95 000	€
OBA-Leistungen	€	49 369	€ 4 116
Ziviltechniker, Planung	€	37 000	€ 37 000
Bau KG	€	4 047	€ 337
31a-Gutachten	€	30 000	€
Qualitätssicherung bei Pratscher	€	2 700	€ 6 300
Schadstofferkundung METLAB	€	5 000	€
Aufschlussbohrungen Reisinger	€	5 000	€
Sicherheitspaket, SAS	€	18 000	€
Brix Zaun (Pratscher, Lenz)	€	4 500	€ 10 500
Statik (Hochbau) Stiegeneinhausungen/Wartekoijen	€	43 000	€
EL PM, LM, etc.	€	311 000	€
Oberleitung	€	50 000	€
50 Hz (Technikgebäude, prov. Beleuchtung Steg)	€	175 000	€
Telematik	€	205 000	€
IS	€	80 000	€
<b>Zwischensumme:</b>			
Unvorhergesehenes / Risiko 10%	€	73 909	€ 102 574
<b>SUMME:</b>			<b>€ 2 339 095</b>
<b>Bauleistungen: € 401 200 € 556 800 € 33 450 € 991 450</b>			
	%-ANTEIL VERTRAGSPARTNER	40,47	56,16
	<b>SUMME VERTRAGSPARTNER € 1 487 524 € 770 505 € 81 066 € 2 339 095,00</b>		
<b>Kosten MA 31:</b>			
Beuleistung für MA 31 lt. KS Tecton		€ 37 538	
anteilig für OBA, BauKG, Baustellengemeinkosten, Aufwand ÖBB		€ 17 462	
		<b>€ 55 000</b>	



<b>Budgetbedarf für HAUPT- und RESTARBEITEN 2021</b>				
	ÖBB	LAND	GEMEINDE	
		%-Anteile		
	77,25	17,62	5,13	
	€-Anteile			
Bauleistungen Hauptarbeiten Jänner - März 2021	€ 710 973,47	€ 162 166,37	€ 47 214,16	€ 920 354,00
				<b>GESAMT:</b>
OBA-Leistungen (%-Aufteilung!)	€ 37 080,00	€ 8 457,60	€ 2 462,40	€ 48 000,00
Ziviltechniker, Endvermessung (Drittel)	€ 4 000	€ 4 000	€ 4 000	€ 12 000
Möllers Büro (Drittel)	€ -	€ -	€ -	€ -
Bau KG (%-Aufteilung!)	€ 7 725,00	€ 1 762,00	€ 513,00	€ 10 000,00
Qualitätssicherung (%-Aufteilung!)	€ 2 317,50	€ 528,60	€ 153,90	€ 3 000,00
Prüfingenieur (Drittel)	€ -	€ -	€ -	€ -
Stiegeneinhausung / Warteboje	€ 196 000,00	€ -	€ -	€ 196 000,00
EL PM, LM, etc.	€ 73 000,00	€ -	€ -	€ 73 000,00
Fachreferent (Brücken und Hochbau)	€ 5 000,00	€ -	€ -	€ 5 000,00
Oberbau	€ -	€ -	€ -	€ -
Hilfsbrücke	€ -	€ -	€ -	€ -
Bahnsteige (SAE)	€ -	€ -	€ -	€ -
Bahnsteige (IMMO)	€ -	€ -	€ -	€ -
P&R (IMMO)	€ -	€ -	€ -	€ -
Oberleitung	€ -	€ -	€ -	€ -
50 Hz (Technikgebäude, prov. Beleuchtung Steg)	€ 28 000,00	€ -	€ -	€ 28 000,00
Telematik	€ 25 000,00	€ -	€ -	€ 25 000,00
LS	€ 5 000,00	€ -	€ -	€ 5 000,00
OBB interne Bauleistungen (Sicherheitspaket)	€ -	€ -	€ -	€ -
AWS, Schotterbettsicherungen, mob. GA	€ -	€ -	€ -	€ -
SEV 2020 (Schienenersatzverkehr)	€ -	€ -	€ -	€ -
Zwischensumme:	€ -	€ -	€ -	€ -
Unvorhergesehenes / Risiko	€ 22 709,96	€ 5 180	€ 1 508	€ 405 000,00
<b>SUMME:</b>				€ 29 398,00
				€ 1 354 752,00
Bauleistungen:	€ 906 973,47	€ 162 166,37	€ 47 214,16	€ 1 116 354,00
%-ANTEIL VERTRAGSPARTNER	82,44	13,44	4,12	
<b>SUMME VERTRAGSPARTNER</b>	€ 1 116 806	€ 182 095	€ 55 852	€ 1 354 752





#### **Antrag 4:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Bausperre Betriebsgebiet Lanzendorf Ost.

Sie berichtet über den besprochenen, schleppenden Grundankauf des Grundstückes 214/9 der KG 05521 Unterlanzendorf.

Die vorstehend erwähnte Bausperre tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, dies wäre der 21. Juli 2019.

Vor Ablauf dieser Frist kann die Bausperre einmal um ein Jahr verlängert werden, die zweiwöchige Kundmachung der Verlängerungsverordnung müsste daher noch vor dem 6. Juli 2019 erfolgen.

Seitens unseres Raumplaners wird noch ein Entwurf zur Verlängerung inkl. der geplanten Abänderung vorgelegt.

#### **Antrag:**

Vizebürgermeister Werdenich stellt den Antrag, nachstehend angeführte Verordnung betreffend Verlängerung inkl. Abänderung der Bausperre im Bereich Betriebsgebiet Lanzendorf Ost zu erlassen.

**Debatten:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat bei seiner Sitzung am 2.7.2019 folgende

### **VERORDNUNG**

beschlossen:

**§ 1** Gemäß § 35 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 06.07.2017 für Baulandflächen in der KG.Unterlanzendorf erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Ziel der Bausperre:**

*Im Bereich der Flächen mit der Widmung „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ bzw. „Bauland-Industriegebiet (BI)“ am nordöstlichen Ortsrand von Lanzendorf sind z.T. keinerlei Bebauungsbestimmungen (z.B. Bauungsweise, höchstzulässige Gebäudehöhe, Mindestbauplatzgröße) festgelegt bzw. ergibt sich in diesen Bereichen Änderungsbedarf durch die erfolgte Löschung einer „Verdachtsfläche“ sowie erforderlicher Optimierungen der Verkehrserschließung.*

*Weiters ist insbesondere aufgrund der Lage der betreffenden Flächen im unmittelbaren Nahbereich bestehender Wohnbaulandflächen eine*

*Beschränkung der höchstzulässigen Gebäudehöhe für das Ortsbild sowie den Anrainerschutz von besonderer Bedeutung.*

**§ 3 Zweck der Bausperre:**

*Die oben angeführten Zielsetzungen (Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung bzw. negativer Auswirkungen auf das Ortsbild) sollen durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes - im Sinne der Plandarstellung mit der PZ: LADO-BS8-11645 - in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden.*

*Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre einerseits Baubewilligungen für Neu- und Zubauten nur dann zulässig, wenn diese nicht im Widerspruch zu den geplanten Festlegungen stehen und andererseits Grundteilungen nur dann zulässig, wenn eine Mindestbauplatzgröße von 2.000m<sup>2</sup> (ausgenommen durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut) nicht unterschritten wird.*

**§ 4** Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

**Punkt 5:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Ansuchen der Malschule.

**Antrag 5.a:**

GGR Schraml stellt den Antrag, der Malschule für den Ausflug ins Obere Belvedere am 28.5.2019 einen Beitrag von € 15,-/Kind zu gewähren.

Der Beitrag für das Eis wird von Frau Bürgermeisterin zur Verfügung gestellt.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag 5.b:**

GGR Schraml stellt den Antrag, der Malschule einen Beitrag von € 400,- für Materialkosten des Maljahr 2018/19 zu genehmigen.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 6:**

GGR Schraml berichtet über den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2019. Der Nachtragsvoranschlag wurde sowohl im Gemeindevorstand als auch im Gemeinderatsausschuss für Finanzen besprochen.

Die Summen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes verändern sich um € 429.000,--; jene des außerordentlichen Haushaltes um € 343.000,--.

Die Gesamtvoranschlagssumme beträgt € 5,452.000,--.

Veränderungen Aufnahme der Abwicklung des Vorjahres – Ergebnisse Rechnungsabschluss 2018, sowie im Wesentlichen sind folgende Veränderungen im Nachtragsvoranschlag – ord. Haushalt aufgenommen.

1/010-042 Büroschrank Bauamt inkl. Puffer

1/031-728 Beitritt Römerland Carnuntum

1/163-754 Beitrag Wärmebildkamera Feuerwehr

Guthaben Schulumlagen lt. Rechnungsabschlüsse 2018, sowie Anpassung bei Aufwendungen

1/240-511 sowie Folgekosten zwei neue Bedienstete

1/851-769 Änderung bei der Gewinnentnahme – ABA

2/920+8331 vorsichtige Hochrechnung Mehreinnahmen Kommunalsteuer

Zahlung Umweltfonds 1/912-2981 sowie 2/942+860

1/980-910 Zuführung an den AO Haushalt.

Veränderungen im AO Haushalt

Kindergarten Bedeckung größtenteils mit Umweltfonds

Tagesbetreuungseinrichtung – Finanzierung Rücklage Umweltfonds

Sanierung Tennisplätze – gemäß Aufträge

Straßenbau

Trennung auf eigenes Vorhaben Güterwege

Weiters Anpassung Aufwand Niveaufreimachung, Ankauf Grundstück

Grundstücksgemeinschaft Meixner , ... .

Abwasserbeseitigungsanlage

Erhöhung Ankaufspreis, weitere Sanierung auf 2020, da 2019 voraussichtlich keine Zahlungsleistungen

Der Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlages liegt in der Zeit vom 14.06.2019 bis einschließlich 1.7.2019 zur allgemeinen Einsicht auf.

Es sind keine Stellungnahmen / Erinnerungen eingelangt.

Über den Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurden keine Anfragen gestellt.

**Antrag:**

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2019, inkl. Beilagen zu genehmigen.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 7:**

GGR Blocher berichtet über die notwendige Reinigung des Beachvolleyballsandes sowie des Fallschutzsandes der Freizeitanlage.

**Antrag:**

GGR Blocher stellt den Antrag, die Fa. Freispiel mit der Sandreinigung gemäß des Angebotes vom 18.4.2019 zu beauftragen. Auftragssumme € 3.491,92.

Dieser Aufwand ist mit den zu erwarteten Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer gedeckt.

u

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 8:**

GGR Mag. berichtet über die geplanten Arbeiten – Sanierung der Güterwege.

**Antrag 8.a:**

GGR Mag. Foidl stellt den Antrag, die Fa. Hermann Mayer mit der Sanierung die Stichwegen Buchengasse - Grasbankett mittig abheben und wegschaffen,

Beschottern, Grädern, Walzen zu beauftragen.

Gesamtbaukosten Brutto € 5.000,--.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag 8.b:**

GGR Mag. Foidl stellt den Antrag, die Fa. Colas mit Sanierungsarbeiten in der verlängerten Feldgasse zu beauftragen.

Durchzuführende Arbeiten wären selektive bituminöse Vorarbeiten – anschließend einfache Oberfläche inkl. Vor- und Nachreinigungsarbeiten.

Gesamtbaukosten Brutto € 5.000,--.

**Debatte:** GR Josef Schiefer

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 9:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die geplante Einführung eines Monats-Wochenmarktes am Dorfplatz.

Es wurden Gespräche mit mehreren möglichen Betreibern geführt.

Derzeit gibt es von 4 möglichen Betreibern Zusagen.

Die Infrastruktur des Alfred Leiner Volkshauses sollte in den Marktstandsgebühren inkludiert sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die vorhandenen Punschhütten seitens der Betreiber zusätzlich angemietet werden können.

**Antrag:**

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführte Marktordnung sowie die Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren zu erlassen.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lanzendorf erlässt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung BGBl- I Nr. 155/2015, nachstehende

**MARKTORDNUNG  
für die Gemeinde Lanzendorf**

**§ 1 Marktname, Markttag, Marktzeiten**

**Marktname:** Monatsmarkt  
**Markttag:** 1. Donnerstag im Monat  
**Marktzeiten:** 15:00-19:00 Uhr  
**Standaufbau:** ab 14:00 Uhr  
**Standabbau:** ab 19:00 Uhr

**§ 2 Marktgebiet**

Der Markt wird am Dorfplatz vor dem Alfred Leiner Volkshaus, Untere Hauptstraße 46-48 abgehalten.

**§ 3 Gegenstand des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, Blumen und Pflanzen, zum freien Verkehr zugelassene Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel.

Verboten sind:

Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Bettfedern, Obstbäume und Obststräucher

- (2) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken im Rahmen des § 154 (5) der Gewerbeordnung.

#### **§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung**

Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Lanzendorf, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern plätzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

#### **§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz**

- (1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde Lanzendorf verändert, vertauscht oder von einem anderem als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (2) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.
- (3) Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren anzubieten (§ 286 GewO) – selbstverständlich auch Künstler u. im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung (Ausnahmen gem. § 2 GewO)

#### **§ 6 Marktbehörde**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Bürgermeisterin, ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

#### **§ 7 Marktaufsicht**

- (1) Die mittelbare Marktaufsicht wird von den vom Bürgermeister beauftragten Organen durchgeführt. Die Organe der Marktaufsicht sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Marktordnung bzw. den Marktfahrer/Marktbeschicker befristet oder dauerhaft des Marktes zu verweisen.
- (2) Aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung, gegen lebensmittelrechtliche und lebensmittelhygienische Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Marktordnung, gegen Anordnungen der Marktaufsicht kann die Untersagung der weiteren Ausübung erfolgen.

#### **§ 8 Marktgebühren**

Die Höhe der Marktstandsgebühren wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lanzendorf festgesetzt.

## **§ 9 Warenbehandlung**

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon udgl.) zu schützen.

## **§ 10 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals**

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

## **§ 11 Reinlichkeit im Allgemeinen**

Jede Verunreinigung der Marktstände; ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Der Standplatz ist nach dem Standabbau besenrein zu verlassen.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

Durch die Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## **§ 13 Strafbestimmung**

Übertretungen der Marktordnung sind gemäß § 368 GewO 1994 strafbar.

## **§ 14 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich**

Die vorstehende Marktordnung tritt am Tag nach der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ergebnis der Gemeindevorstandssitzung.

Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, den Antrag an den Gemeinderat zu stellen, € 15,-- je Marktstand einzuheben.

Es entsteht eine rege Debatte, an der sich Bürgermeisterin Krispel, GGR Mag. Foidl, Schraml und Bloche sowie die Gemeinderäte Ing. Kerschbaumer und Schiefer

beteiligten.

In der Debatte wurde eine Änderung auf Verrechnung auf die Größe des Marktstandes als die bessere empfunden.

**Antrag:**

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführte Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren zu erlassen.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lanzendorf erlässt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung BGBl- I Nr. 155/2015, nachstehende

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 2.7.2019, Top 10 folgende

## **Verordnung**

beschlossen:

### **VERORDNUNG über die Festsetzung von Marktstandsgebühren**

#### **§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf beschließt gemäß Gewerbeordnung § 293 (2) und dem Finanzausgleichsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

**€ 5,-- pro Laufmeter des Verkaufsstandes**

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 10:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ansuchen des ARBÖ Ortsclubs Lanzendorf um Gewährung eines Beitrages zum Ankauf von Medaillen Kettcar Rennen am 2.6.2019.

**Antrag:**

GGR Blocher stellt den Antrag, dem ARBÖ Ortsclub einen Beitrag von bis € 50,-- als einmalige Zuwendung für den Ankauf von Medaillen, nach vorheriger Vorlage der Ankaufsrechnung zu gewähren.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 11:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die bereits durchgeführte Sanierung des Güterweges zwischen der Anningerstraße und der Fa. Felbermayr – Ortsgrenze zur Nachbargemeine Maria Lanzendorf.

Vor der Sanierung wurde festgestellt, dass die Grundstücksgrenzen nicht mit der Natur übereinstimmen.

Der Geometer DI Miedler hat einen Teilungsplan 4529/17 gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für die betroffenen Grundstücke erstellt.

Betroffen sind die Grundstücke 182, 183 und 273 der KG Oberlanzendorf.

Es wurde vorvereinbart, dass an Frau Theresia Lauer 95 m<sup>2</sup> zum Preis von € 14,50/m<sup>2</sup> angekauft werden.

Die von Frau Ing. Silvia Elnrieder beanspruchte Fläche von 45 m<sup>2</sup> wird bei einem anderen Rechtsgeschäft 1:1 zurückgetauscht.

Sollte dies rechtlich jedoch nicht möglich sein wird die Fläche um € 14,50/m<sup>2</sup> angekauft.

Die Straßenbauarbeiten sind bereits abgeschlossen.

**Antrag:**

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, die Verbreiterung gemäß Teilungsplan erstellt von DI Miedler GZ.: 4529/17 zu genehmigen und die Grundstücksfläche zu einem m<sup>2</sup> Preis von € 14,50 anzukaufen bzw. bei einem anderen Rechtsgeschäft 1:1 zu tauschen.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 12:**

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ansuchen der Pfadfindergruppe Maria Lanzendorf – Lanzendorf betreffend Gewährung einer Subvention – finanzielle Unterstützung für voraussichtlich nur ein Kind aus Lanzendorf für das Auslandssommerlager vom 27.7. bis 10.8.2019 in Dänisch Nienhof in Deutschland.

**Antrag:**

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, den Eltern, der Pfadfindergruppe Maria Lanzendorf-Lanzendorf eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 15,--/Kind und Woche zu gewähren.

**Debatte:** keine

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 13: Bericht der Bürgermeisterin**

13.1. Raumordnung – Abänderung der Bebauungsbestimmungen in Ausarbeitung

Es ist geplant alle Grundstücke mit der Widmung Bauland-Wohngebiet BW - 2 WE im Flächenwidmungsplan im Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan so abzuändern, dass die Anzahl der oberirdischen Geschosse der Bauklasse zu entsprechen hat und darf nicht um 1 erhöht werden.

Im Bauland Kerngebiet ist angedacht die Wohneinheiten ebenfalls zu reduzieren.

Div. Umweltschutzmaßnahmen können sicherlich eingearbeitet werden.

13.2. Gespräche über den Vertragsentwurf für die P & Ride Anlage hat es am 12.6. gegeben.

Die Kosten inkl. Beleuchtung betragen ca. € 490.000,-- davon fallen 10 % für die Gemeinde an.

Der Vertrag wird für die nächste Sitzung aufbereitet.

13.3. Am 15.5. besuchte ich mit AL Köllnhöfer eine Informationsveranstaltung zum regionalen Fachkonzept Grünraum.

Gemeinsam mit dem Raumplanungsbüro haben wir eine Plandarstellung mit Entwicklungsgebieten eine Stellungnahme hierzu abgegeben und die Siedlungsgrenzen wie bis dato entsprechend dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde festgelegt, bzw. im Bereich der Gebrüder Weiss im Zuge mit der Linien der Gemeindegrenzen Leopoldsdorf u. MA-LA entsprechend angepasst. Die

Regionale Grünzone zwischen Kappelenfeldstraße und Buschmann bis über die Caritas haben wir nicht festgelegt, da ja eventuell Hoffungsgebiet für einen Nahversorger etc. besteht.

13.4. Es werden Angebote für ein neues Geschwindigkeitsmessgerät eingeholt, da das alte Gerät ausgedient hat und stets Ausfälle hat. Gleichzeitig werden neue Tafeln „Achtung Kinder“, welche rechtzeitig zu Schulbeginn entsprechend angebracht werden angeschafft. Hier soll auch eine Tafel vom Hasenberg kommend Nähe KG angebracht werden.

13.5. Der ausgeschiedene Iseki Traktor steht zum Verkauf dzt. gibt es einen Interessenten.

13.6. Für das Betriebsgebiet Ost wurde für die Erweiterung der Schmutzwasser- und Regenwasseranlage die Planung, Ausschreibung und örtl. Bauaufsicht an das techn. Büro Kobald vergeben. Kosten € 32.372,46 Schmutzwasser und € 18.187,33 für Regenwasser.

13.7. Für die Straßen und Gehsteigbeleuchtung bei der Niveaufreimachung werden Beleuchtungskörper in der Höhe von € 12.439,-- angeschafft

13.8. Für die Fortführung der Parkstreifenenerweiterung mit Rasengittersteine wurde ein Kostenrahmen von € 14.000,-- bei der letzten GVSTD Sitzung beschlossen. Eine Umfrage mit den betroffenen Anrainern wird im Spätsommer erfolgen.

13.9. Für den Zukunftsrat im Forschungsprojekt RC 2040 wird eine Person aus Lanzendorf mittels Zufallsprinzip ausgewählt und zur Arbeitsgruppe eingeladen. Den Zukunftsrat werden die Mitglieder der RC Vollversammlung das sind die Bürgermeister und weitere Delegierte bilden, diese sind nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und je Gemeinde wird von der Region jemand ausgewählt. Es werden im Jahr ca. 3-4 Workshops abgehalten.

13.10. Am 31.8.2019 findet der erste Lanzendorfer Gesundheitstag statt.

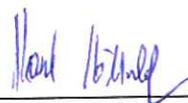
13.11. Für den Dorfplatz wird wieder ein Weihnachtsbaum benötigt. Es wird gebeten eventuelle Baumspender der Amtsleitung bekannt zu geben.

Bürgermeisterin Krispel schließt um 19.52 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates.

Im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil statt.

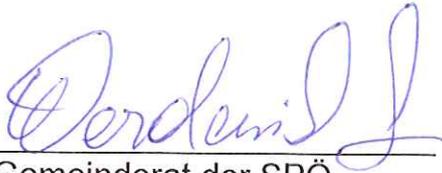


Bürgermeisterin

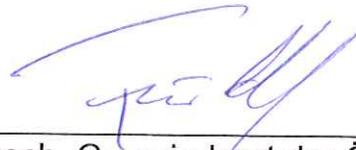


Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 25.8.2019 genehmigt.



gesch. Gemeinderat der SPÖ  
Vizebürgermeister



gesch. Gemeinderat der ÖVP



Gemeinderat der FPÖ